

128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 25. 6. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1991), das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf das Zulassungsverfahren nach Abs. 2 ist das AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.“

2. Im § 31 Abs. 5 wird der Ausdruck „Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

3. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„Entsendung zu Ausbildungszwecken

§ 39 a. (1) Die Zentralstelle kann den Beamten mit seiner Zustimmung zu Ausbildungszwecken zu einer Einrichtung entsenden, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist. Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden.

(2) Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Die Zentralstelle hat das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten von einer solchen Entsendung zu verständigen.

(4) Erhält der Beamte

1. für die Tätigkeit, zu der er entsandt worden ist, oder
2. im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit

Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese dem Bund abzuführen.“

4. Im § 47 wird der Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

5. Dem § 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel,
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.“

6. § 76 lautet:

„Pflegefreistellung

§ 76. (1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat — unbeschadet des § 74 — Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtageweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Beamte jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Die Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 48 Abs. 2 oder 6 oder nach den §§ 50 a bis 50 d nicht übersteigen.

(3) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund, so ist die im vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, ist dabei auch Abs. 3 anzuwenden.“

7. Im § 87 Abs. 5 wird der Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

8. § 87 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Aufhebung und Abänderung von Bescheiden der Leistungsfeststellungskommission

1. gemäß § 13 Abs. 1 DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und
 2. gemäß § 68 Abs. 2 AVG
- obliegt abweichend vom § 13 Abs. 2 DVG der Leistungsfeststellungskommission, die den Bescheid erlassen hat.“

9. Dem § 103 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dem Disziplinaranwalt wird gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

10. § 105 lautet:

„Disziplinarverfahren

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.“

11. Im § 116 Abs. 2 wird der Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

12. Im § 119 wird der Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ ersetzt.

13. Im § 124 Abs. 14 entfällt die Jahreszahl „1950“.

14. Im § 137 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 150/1978,“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,“ ersetzt.

15. Im § 139 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

16. § 141 lautet:

„Verwendungsbezeichnungen

§ 141. Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 5 folgende, nach § 10 des Wehrgesetzes 1990 zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen: Korporal, Zugführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister; in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 überdies: Offiziersstellvertreter.“

17. Im § 142 wird die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1978“ durch die Zitierung „§ 11 des Wehrgesetzes 1990“ ersetzt.

18. Nach § 143 wird folgender § 143 a eingefügt:

„Dienstzeit

§ 143 a. Wird ein Wachebeamter auf Grund einer in Ausübung des Exekutivdienstes getroffenen Wahrnehmung zu einer Einvernahme als Zeuge vor Gericht oder vor eine Verwaltungsbehörde geladen, so gilt die Zeit der notwendigen Anwesenheit bei der betreffenden Behörde als Dienstzeit. Diese Zeit beginnt 30 Minuten vor dem festgesetzten Ladungstermin und endet 30 Minuten nach Beendigung der Zeugeneinvernahme.“

19. § 169 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. die §§ 38, 39, 40 und 41 (Verwendung),“

20. Dem § 198 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Pflegefreistellung ist in vollen Stunden zu verbrauchen. Durch den Verbrauch der Pflegefreistellung dürfen je Studienjahr nicht mehr als 20 Wochenstunden im Sinne des § 194 Abs. 2 und 4 an Dienstleistung entfallen. Die Zahl der Wochenstunden vermindert sich entsprechend, wenn

1. die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder
2. Art. VII Abs. 2 erster Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 anzuwenden

ist. Die Zahl der Wochenstunden erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Wochen dienstzeit aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird. § 76 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Kalenderjahres das Studienjahr tritt.“

21. Dem § 219 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 76 ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Die Höchstdauer der Pflegefreistellung ist dadurch begrenzt, daß durch ihren Verbrauch je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden im Sinne des § 2 Abs. 1 erster Satz BLVG an Dienstleistung entfallen dürfen. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder ermäßigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
3. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach Z 2 anzurechnen.
4. Bei der Anwendung des § 76 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr. § 76 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

22. § 230 a lautet:

„Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 230 a. (1) Folgende Planstellen sind durch befristete Ernennung für einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu besetzen:

1. Leiter einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
2. Leiter einer Post- und Telegraphendirektion,
3. Leiter des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg,
4. Leiter einer Abteilung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
5. Leiter einer Gruppe einer Post- und Telegraphendirektion und
6. Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes.

(2) Neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) sind zulässig. Die §§ 17 bis 19 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, sind auf die Inhaber dieser Planstellen anzuwenden.

(3) Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung und verbleibt der Beamte im Dienststand, so ist er auf eine andere Planstelle zu ernennen.

(4) Unterbleibt diese Ernennung, so ist der Beamte kraft Gesetzes auf jene vom Abs. 1 nicht erfaßte Planstelle übergeleitet, die er zuletzt vor seiner Ernennung auf eine vom Abs. 1 erfaßte Planstelle innehatte.“

23. Dem § 240 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3, die sich am 1. Jänner 1991 im Dienststand befunden haben, erfüllen die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2 b 1, wenn sie eine Zusatzprüfung für Fremdsprachlehrer ablegen. Sie können frühestens mit Wirkung vom 1. September 1991 in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt werden.“

24. Im § 243 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978)“ durch den Klammerausdruck „(§ 33 oder § 40 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1990)“ ersetzt.

25. § 247 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 72 Abs. 1 Z 4, im Schlußteil (ausgenommen § 245 Abs. 1) und in der Anlage 1 Z 12.4 lit. c enthaltenen Zitierungen.“

26. In der Anlage 1 Z 2.2 lit. a wird der Ausdruck „naturwissenschaftlichen Realgymnasiums“ durch das Wort „Realgymnasiums“ ersetzt.

27. Anlage 1 Z 2.2 lit. b sublit. ff lautet:

„ff) Biologie und Umweltkunde.“

28. Anlage 1 Z 12.4 lautet:

„12.4. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. Für die Grundausbildung für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 tritt an die Stelle dieses Erfordernisses die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- a) Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat,
- b) Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamte oder Vertragsbediensteter,
- c) Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978,
- d) Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990,
- e) bei Beamtinnen im Kriminaldienst die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.“

29. In der Anlage 1 Z 14.1 lit. b wird der Ausdruck „Wehrgesetz“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ ersetzt.

30. In der Anlage 1 Z 15.4 werden die Worte „Staboffizier der Reserve“ durch die Worte „Staboffizier des Milizstandes“ ersetzt.

31. In der Anlage 1 Z 17 wird der Ausdruck „Wehrgesetz“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ ersetzt.

32. Anlage 1 Z 23.2 lautet:

- „23.2. Religionslehrer an Übungsvolksschulen der Religionspädagogischen Akademien
- a) Lehrbefähigung aus Religion für
 - aa) Volksschulen und
 - bb) Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge oder anstelle dieser weiteren Lehrbefähigung Doktorat bzw. Magistergrad der Pädagogik, Psychologie oder Soziologie,
 - b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und
 - c) einschlägige Publikationen.“

33. In der Anlage 1 Z 23.3 entfällt in der Spalte „Verwendung“ der Ausdruck „und Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien“.

34. In der Anlage 1 Z 24.3 lautet in der rechten Spalte Abs. 1:

- „(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und
- a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder
 - b) eine Lehrbefähigung aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand, wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert wurde, oder
 - c) der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs)pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz.“

35. Anlage 1 Z 24.4 lit. b lautet:

„b) die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung.“

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 a Abs. 8 wird die Zitierung „§ 68 a Z 1“ durch die Zitierung „§ 68 a Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

2. Im § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „eines Beschlusses nach § 90 dieses Bundesgesetzes“ durch die Worte „des Dienstgerichtes“ ersetzt.

3. § 26 Abs. 1 lautet:

- „(1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer
1. die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt,
 2. die Richteramtprüfung bestanden hat und
 3. eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis, davon zumindest ein Jahr im richterlichen Vorbereitungsdienst zurückgelegt hat.

Die restliche Zeit der Rechtspraxis kann in jeder der im § 15 genannten Verwendung zurückgelegt worden sein. Bei der Berechnung der Dauer der außerhalb des Ausbildungsdienstes zurückgelegten Rechtspraxis ist § 13 anzuwenden.“

4. Dem § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Vom Erfordernis der einjährigen Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst nach Abs. 1 Z 3 kann der Bundesminister für Justiz Nachsicht erteilen, wenn kein gleichwertiger Mitbewerber aufgetreten ist, der die Ernennungserfordernisse erfüllt.“

5. Dem § 68 a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Richtern, die auf eine Planstelle eines Gerichtshofs erster Instanz ernannt sind und dort verwendet werden, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 10,03 vH des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.“

6. Im § 82 Abs. 1 wird das Wort „Beschlusses“ durch das Wort „Erkenntnisses“ ersetzt.

7. An die Stelle des § 171 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Bei Richtern, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 68 a Abs. 3 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für Hinterbliebene nach solchen Richtern für die Bemessung des Versorgungsgenusses.“

Artikel III

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„Mitverwendung an einer Schule im Ausland

§ 11. (1) Wird der Lehrer mit einem Teil seiner Lehrverpflichtung an einer Schule im Ausland verwendet, sind die Unterrichtsstunden an der Schule im Ausland auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(2) Diese Unterrichtsstunden sind dabei mit jener Zahl von Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen, die sich

1. ausgehend vom entsprechenden österreichischen Unterrichtsgegenstand (§ 2 Abs. 1) und
2. unter Berücksichtigung einer abweichenden Dauer der Unterrichtsstunde und der jährlichen Unterrichtszeit

ergibt.

(3) Besteht kein entsprechender österreichischer Unterrichtsgegenstand, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jene Zahl von Werteinheiten im Einzelfall festzulegen, die der Anrechnung zugrunde zu legen ist. Maßgebend hierfür ist die zeitliche Belastung des Lehrers mit dem ausländischen Unterrichtsgegenstand im Vergleich zur zeitlichen Belastung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen.

(4) Eine Verwendung nach Abs. 1 darf nur unterrichtliche Tätigkeiten umfassen und ist nur an Schulen in grenznahen Orten zulässig. Sie darf nicht so gestaltet sein, daß der Lehrer

1. im Ausland wohnen muß oder
2. an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben an der inländischen Schule beeinträchtigt wird.

(5) Eine solche Verwendung bedarf

1. eines Auftrages des Bundesministers für Unterricht und Kunst und
2. der Zustimmung des ausländischen Schullehrers und des Lehrers.

(6) Erhält der Lehrer für oder im Zusammenhang mit seiner Verwendung nach Abs. 1 Zuwendungen von dritter Seite, hat er diese dem Bund abzuführen.“

2. Die §§ 11 bis 14 erhalten die Bezeichnung „§§ 12 bis 15“.

3. Im § 14 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 11 Abs. 1“ durch die Zitierung „§ 12 Abs. 1“ ersetzt.

4. In der Anlage 3 lautet die Z 90:

„90. **Geometrisches Zeichnen** an allgemeinbildenden höheren Schulen, soweit es sich lehrplanmäßig um ein Trägerfach der Informatik handelt.“

5. In der Anlage 4 entfällt die Z 8.

6. In der Anlage 4 lautet die Z 11 a:

„11 a. **Geometrisches Zeichnen** an allgemeinbildenden höheren Schulen, soweit dieser Unterrichtsgegenstand nicht in die Lehrverpflichtungsgruppe III fällt.“

7. In der Anlage 4 a wird nach der Z 1 folgende Z 1 a eingefügt:

„1 a. **Entwurf- und Modezeichnen** an höheren Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik und an deren Sonderformen, an Fachschulen für Mode und Bekleidungstechnik einschließlich der Fachrichtung Herrenbekleidung und der Sonderform für Gehörlose sowie an Meisterklassen für Damenkleidermacher und Herrenkleidermacher.“

8. In der Anlage 5 entfällt die Z 14.

Artikel IV

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf das Verfahren in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsverhältnisses (im folgenden ‚Dienstverhältnis‘ genannt) zum Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 — AVG, BGBl. Nr. 51, mit den nachstehenden Abweichungen anzuwenden.“

2. In den Überschriften zu den §§ 2 bis 9 entfällt jeweils die Jahreszahl „1950“.

3. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die obersten Verwaltungsorgane sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches als oberste Dienstbehörde in erster Instanz zuständig.“

4. Im § 9 Abs. 2 entfällt die Jahreszahl „1950“.

5. § 10 lautet:

„Zu den §§ 58 und 61 a AVG

§ 10. Ernennungen, Verleihungen von Amtstiteln, Verständigungen über solche Ernennungen und Verleihungen sowie die mit Ernennungen und Verleihungen von Amtstiteln zusammenhängenden und gleichzeitig getroffenen Feststellungen und

Verfügungen bedürfen weder der Bezeichnung als Bescheid, noch einer Begründung, noch einer Rechtsmittelbelehrung. In diesen Fällen ist auch ein Hinweis gemäß § 61 a AVG nicht erforderlich.“

6. In den Überschriften zu den §§ 11 bis 15 entfällt jeweils die Jahreszahl „1950“.

7. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Berufung ist immer bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.“

8. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Aufhebung und Abänderung gemäß Abs. 1 und gemäß § 68 Abs. 2 AVG sowie zur Nichtigklärung gemäß § 68 Abs. 4 AVG ist die oberste Dienstbehörde jenes Ressorts zuständig, dessen Personalstand der Bedienstete, auf den sich das Verfahren bezieht,

1. im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides im Sinne des § 68 AVG oder
2. im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis

angehört hat. Hat eine nachgeordnete Dienstbehörde einen Bescheid erlassen und gehört der betreffende Bedienstete weiterhin dem Personalstand dieser nachgeordneten Dienstbehörde an, kann auch sie diesen Bescheid gemäß § 68 Abs. 2 AVG — ausgenommen in den Fällen des Abs. 1 — abändern oder aufheben.“

9. Im § 13 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 68 Abs. 4 lit. a AVG 1950“ durch die Zitierung „§ 68 Abs. 4 Z 1 AVG“ ersetzt.

10. Im § 13 Abs. 5 entfällt die Jahreszahl „1950“.

11. Im § 14 Abs. 4 entfällt die Jahreszahl „1950“.

12. An die Stelle des § 16 treten folgende §§ 16 und 17:

„Zu den §§ 77 bis 80 AVG

§ 16. Die §§ 77 bis 80 AVG sind im Dienstrechtsverfahren nicht anzuwenden.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 17. Soweit in den §§ 1 bis 16 auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

13. Die bisherigen §§ 17 und 18 erhalten die Bezeichnung „§ 18“ und „§ 19“.

Artikel V

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 244/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Dieser Abschnitt ist auf die Richter und auf die Richteramtswärter nicht anzuwenden.“

2. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Am Sitz folgender Dienststellen sind Fachausschüsse einzurichten:

1. beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Gesundheitsverwaltung,
2. bei den Landesgendarmeriekommanden für die Bediensteten der Bundesgendarmerie,
3. bei der Bundespolizeidirektion Wien drei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Sicherheitswache,
 - b) die Bediensteten des Kriminaldienstes und
 - c) die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung,
4. a) bei den Oberlandesgerichten für alle Bediensteten, ausgenommen für jene des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher und der Bediensteten der Verwaltung an Justizanstalten,
 - b) beim Oberlandesgericht Wien für die Bediensteten der Bewährungshilfe und des Sozialen Dienstes an Justizanstalten aller Oberlandesgerichtssprengel sowie für die Bediensteten der Wiener Jugendgerichtshilfe,
5. bei den Landesschulräten je drei, und zwar je einer für
 - a) die beim Landesschulrat und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher,
 - b) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden allgemeinbildenden Schulen und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,
 - c) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,
6. bei den Landesarbeitsämtern,
7. beim Zentralarbeitsinspektorat,
8. bei den Finanzlandesdirektionen je zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Finanzverwaltung und

- b) die Bediensteten des Zollwachdienstes,
9. beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zwei, und zwar je einer für
- die Bediensteten der Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der Burghauptmannschaft und Schloßverwaltungen samt Tiergarten und
 - die Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltungen II,
10. bei der Wasserstraßendirektion,
11. beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
12. bei den Korpskommanden des Bundesheeres, und zwar je einer für alle Bediensteten im örtlichen Wirkungsbereich eines jeden Militärkommandos, das im örtlichen Befehlsbereich des jeweiligen Korpskommandos gelegen ist; ausgenommen die Bediensteten im Befehlsbereich der Kommanden der Fliegerdivision und der Panzergrenadierdivision, die Bediensteten des Heeres-Materialamtes und seiner nachgeordneten Dienststellen, die Bediensteten der Akademien und Schulen sowie der dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar unterstellten Anstalten,
13. je einer beim Kommando der Fliegerdivision und beim Kommando der Panzergrenadierdivision,
14. beim Heeres-Materialamt,
15. beim Militärkommando Wien.“
3. § 13 Abs. 1 lautet:
- „(1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:
- beim Bundesministerium für Inneres vier, und zwar je einer für
 - die Bediensteten, die bei einer Dienststelle der Bundesgendarmerie verwendet werden (Bedienstete der Bundesgendarmerie),
 - die Bediensteten der Sicherheitswache,
 - die Bediensteten des Kriminaldienstes und
 - die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung,
 - beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für
 - die Staatsanwälte,
 - die Bediensteten der Justizverwaltung (mit Ausnahme der Bediensteten an Justizanstalten),
 - die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Erzieher an Justizanstalten sowie der Bewährungshilfe und der Bediensteten der Verwaltung an Justizanstalten,
 - beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst drei, und zwar je einer für
 - die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,
 - die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,
 - die beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher,
 - beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zwei, und zwar je einer für
 - die Bediensteten der Verwaltung (mit Ausnahme der Bediensteten der Arbeitsämter) und
 - die Bediensteten der Arbeitsämter,
 - beim Bundesministerium für Finanzen zwei, und zwar je einer für
 - die Bediensteten der Finanzverwaltung und
 - die Bediensteten des Zollwachdienstes,
 - beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zwei, und zwar je einer für
 - die Bediensteten der Verwaltung (mit Ausnahme der Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt) und
 - die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt,
 - beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei, und zwar je einer für
 - die Hochschullehrer (Ordentliche Universitäts- und Hochschulprofessoren, Außerordentliche Universitätsprofessoren, Universitäts- und Hochschulassistenten, Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1 an Universitäten oder Hochschulen, Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 an Universitäten oder Hochschulen und Vertragsassistenten) und
 - die Bediensteten der Verwaltung,
 - bei den übrigen Bundesministerien je einer.“
4. Im § 15 Abs. 6 lit. b ist am Ende der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen. § 15 Abs. 6 lit. c entfällt.
5. § 20 Abs. 13 zweiter Satz lautet:
- „Auf das Wahlprüfungsverfahren ist das AVG, BGBl. Nr. 52/1991, anzuwenden.“
6. In § 21 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 15 Abs. 6 lit. a und b“ durch die Zitierung „§ 15 Abs. 6“ ersetzt.
7. § 21 Abs. 6 dritter Satz lautet:

„Auf das einzuleitende Verfahren ist das AVG anzuwenden.“

8. § 26 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Auf das Verfahren vor dem Zentralwahlausschuß ist das AVG anzuwenden.“

9. § 29 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Berechtigung und das Ausmaß von Ansprüchen gemäß Abs. 1 hat der Leiter der Dienststelle zu entscheiden, bei der die Personalvertretung eingerichtet ist. Er hat dabei das AVG anzuwenden.“

10. An die Stelle des § 35 Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Bundeslehrer, die am Tag der Ausschreibung der Wahl nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sind nur für folgende Organe der Personalvertretung wahlberechtigt:

1. für den Zentrallausschuß und
2. für den nach ihrem Dienstort zuständigen Fachausschuß, wenn ein solcher für Bundeslehrer an vergleichbaren Bundesschulen besteht.

(3) Wenn der betreffende Schulerhalter zustimmt, können diese Bundeslehrer auch Vertrauenspersonen an der Schule wählen, der sie zur Dienstleistung zugeeilt sind. Für die Anzahl und die Aufgaben der Vertrauenspersonen gelten die Bestimmungen über den Dienststellenausschuß, für die Wahl der Vertrauenspersonen die Bestimmungen über den Dienststellenwahlausschuß.

(4) Hat der Schulerhalter der Wahl von Vertrauenspersonen nicht zugestimmt und besteht daher kein Wahlausschuß nach Abs. 3, so obliegen die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses

1. für die Bundeslehrer an privaten Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien dem entsprechenden Zentralwahlausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst und
2. für die Bundeslehrer an sonstigen Privatschulen dem zuständigen Fachwahlausschuß beim Landesschulrat.“

11. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a. (1) Bedienstete mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die am Tage der Ausschreibung der Wahl

1. gemäß § 39 a BDG 1979 oder gemäß § 6 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu einer im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD bestehenden Einrichtung entsandt sind oder
2. einer Einheit des österreichischen Bundesheeres angehören, die gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler

Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, gebildet wurde,

sind für jene Organe der Personalvertretung wahlberechtigt, für die sie im Falle des Verbleibens an ihrer Dienststelle im Inland wahlberechtigt wären.

(2) Diese Bediensteten dürfen ihre Stimme entweder auf dem Postweg oder — wenn die Verwendung im Ausland erfolgt — unter Benützung der Dienst- oder Kurierpost abgeben.

(3) Jene Arten der Ausübung des Wahlrechtes, die der betreffende Staat nicht zuläßt, haben zu unterbleiben.“

12. § 38 erster Satz lautet:

„Wird ein Personalvertreter

1. bei einer österreichischen Dienststelle oder
2. gemäß § 37 a Abs. 1 im Ausland verwendet, so ruht seine Funktion für die Dauer seiner Auslandsverwendung.“

13. § 41 a Abs. 1 lautet:

„(1) Auf das Verfahren vor der Kommission ist das AVG anzuwenden.“

14. Im § 41 d wird der Ausdruck „gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „gemäß dem AVG“ ersetzt.

Artikel VI

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1991, wird wie folgt geändert:

§ 14 lautet:

„§ 14. Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 3 sowie die §§ 6 bis 10 anzuwenden.“

Artikel VII

Zuschuß zu den Energiekosten

Müttern, die im Monat Dezember 1990 Sonderkarenzurlaubsgeld nach dem Karenzurlaubsgeldgesetz bezogen haben, gebührt zum Sonderkarenzurlaubsgeld ein Zuschuß zu den Energiekosten in der Höhe von 1 000 S, wenn das Sonderkarenzurlaubsgeld zuzüglich sonstiger Einkünfte gemäß § 13 Abs. 2 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, im Dezember 1990 den Betrag von 8 600 S nicht überstiegen hat.

Artikel VIII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 1 mit 1. Mai 1988,
2. Art. I Z 14 bis 17, 24, 29 und 31 mit 20. Juni 1990,

128 der Beilagen

9

3. Art. III Z 4 und 6 mit 1. September 1990,
4. Art. II Z 3 und 4 mit 1. Jänner 1991,
5. Art. III Z 1 bis 3 mit 1. Feber 1991,
6. Art. I Z 3, 6, 9, 18, 19, 25 bis 28, Art. II Z 2 und 5 bis 7, Art. V Z 11 und 12 und Art. VI mit 1. Juli 1991,
7. Art. I Z 21 bis 23 und 32 bis 35 und Art. III Z 5, 7 und 8 mit 1. September 1991,
8. Art. I Z 20 mit 1. Oktober 1991,
9. Art. I Z 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 bis 13 und 30, Art. IV, Art. V Z 1 bis 10, 13 und 14 und Art. VII mit dem dem Tag der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag.
(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Probleme:

1. Die Absicht Österreichs, den Europäischen Gemeinschaften beizutreten, und die Bemühungen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes machen es notwendig, daß Bundesbedienstete durch Praxisaufenthalte bei im Rahmen der europäischen Integration tätigen Einrichtungen unmittelbare Erfahrungen gewinnen können.
2. Bei der Einbringung von Rechtsmitteln, Devolutionsanträgen usw. ist mangels einer entsprechenden Ausnahmeregelung wie bei allen an die Dienstbehörde gerichteten Anbringen der Dienstweg einzuhalten, was immer wieder zu Verfahrensverzögerungen führt.
3. Die Pflegefreistellung kann derzeit grundsätzlich nur tageweise in Anspruch genommen werden.
4. Öffentliche Kritik wegen mangelnder Wirksamkeit der disziplinären Ahndung von Dienstpflichtverletzungen.
5. Für die Anrechnung von Ausbildungszeiten bei der Finanzprokurator (oder sonstigen Verwaltung), als Rechtsanwaltsanwärter oder als Notariatskandidat auf die für die Ernennung zum Richter nötige Zeit im richterlichen Vorbereitungsdienst besteht keine Obergrenze, sodaß damit eine Verwendung im richterlichen Vorbereitungsdienst zur Gänze ersetzt werden könnte. Für die Tätigkeit des Richters ist aber eine tatsächliche Verwendung im richterlichen Vorbereitungsdienst unerlässlich.
6. Durch die erweiterte Wertgrenzennovelle steigt die Zahl der Rechtsmittel, die von den Gerichtshöfen I. Instanz zu behandeln sind. Weiters werden Planstellen der Gehaltsgruppe II dem Eingangsgesicht zugewidmet werden. Damit tritt für die Richter an Gerichtshöfen I. Instanz nicht nur eine Mehrbelastung ein, sondern es verringert sich auch die Möglichkeit, zu Richtern an Gerichtshöfen II. Instanz ernannt zu werden.
7. Wachebeamte werden besonders häufig zu Zeugeneinvernahmen vor Gerichte oder vor Verwaltungsbehörden geladen, um über Wahrnehmungen auszusagen, die sie in Ausübung des Exekutivdienstes gemacht haben (zB bei Strafverfahren aller Art). Diese Tätigkeit erfolgt aus dienstlichem Anlaß und es besteht auch dienstlich Folgeleistungspflicht. Soweit diese Tätigkeit nicht ohnehin in die Dienstzeit des Beamten fällt, erhält er hierfür keine Abgeltung.
8. Im Gefolge der politischen Änderungen der letzten Zeit ist vor allem in den nahe der österreichischen Grenze gelegenen Gebieten der Nachbarstaaten, wie zB der Tschechoslowakei und Ungarn, ein verstärkter Wunsch nach Erlernen der deutschen Sprache aufgetreten. Diesem Wunsch trägt die österreichische Unterrichtsverwaltung dadurch Rechnung, daß österreichische Lehrer an grenznahen Schulen einen Teil ihrer Lehrtätigkeit an grenznahen ausländischen Schulen durch Unterricht in deutscher Sprache erbringen. Diese Mitverwendung im Ausland ist vom Lehrverpflichtungsrecht nicht erfaßt.
9. Zur Zeit befinden sich noch rund 20 Fremdsprachlehrer in der Verwendungsgruppe L 3, da sie keine Reifeprüfung aufweisen. Vor einigen Jahren wurde Lehrern für Werkerziehung und Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die ebenfalls keine Reifeprüfung aufweisen, die Möglichkeit geboten, mit einer vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst geschaffenen, speziell auf ihre Verwendung abgestellten Zusatzausbildung in die Verwendungsgruppe L 2b 1 überstellt werden zu können. Da das Verwendungsbild eines Fremdsprachlehrers dem Verwendungsbild dieser Lehrer vergleichbar ist, haben die Dienstnehmervertreter den Wunsch nach einer vergleichbaren Zusatzausbildung und Höherreihungsmöglichkeit geäußert.
10. Nach schulorganisatorischen Änderungen nimmt das Lehrverpflichtungsrecht in einzelnen Unterrichtsgegenständen auf die zeitliche Inanspruchnahme des Lehrers nicht mehr ausreichend Bedacht.
11. Derzeit sind Leiter einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und Leiter einer Post- und Telegraphendirektion in diese Funktion nicht unbefristet, sondern auf einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu ernennen. Organisatorische Gründe sprechen für eine Einbeziehung der Abteilungsleiter in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in diese Regelung.
12. Anlässlich der im Herbst 1991 stattfindenden Personalvertretungswahlen hat die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eine Reihe von Novellierungswünschen vorgebracht. Das Ergebnis der am 16. Mai 1991 abgeschlossenen Verhandlungen soll im Entwurf einer PVG-Novelle dem Begutachtungsverfahren zugeführt werden. Einige Punkte betreffen jedoch die Personalvertretungs-

wahl und müssen mit Rücksicht auf den Termin der Wahlausschreibung vordringlich behandelt werden.

13. Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld wird der Betrag der Haushaltszulage hinzugerechnet, Bezieherinnen von Sonderkarenzurlaubsgeld erhalten hingegen keine Haushaltszulage.
14. Bezieherinnen der Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erhalten für Dezember 1990 einen einmaligen Energiekostenzuschuß. Das Karenzurlaubsgeldgesetz sieht als vergleichbare Gruppe die Empfängerinnen von Sonderkarenzurlaubsgeld vor. Diese erhalten keinen derartigen Zuschuß.

Ziele:

1. Ermöglichung von Praxisaufenthalten bei Einrichtungen der EG, der EFTA und der OECD.
2. Vermeidung von Verfahrensverzögerungen.
3. Möglichkeit der halbtägweisen Inanspruchnahme der Pflegefreistellung.
4. Effizientere Gestaltung des Disziplinarrechtes.
5. Tatsächliche Verwendung jedes Richters vor seiner Ernennung im richterlichen Vorbereitungsdienst.
6. Angemessenes Äquivalent für die Mehrbelastung und die Einschränkung der Karrieremöglichkeit.
7. Abgeltung der dienstlich veranlaßten und für den Exekutivdienst typischen Inanspruchnahme als Zeuge.
8. Gesetzliche Berücksichtigung der an grenznahen Schulen im Ausland geleisteten Unterrichtstätigkeit für die Lehrverpflichtung.
9. Einreihung der vorhandenen Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit Zusatzausbildung in die Verwendungsgruppe L 2b 1.
10. Anpassung des Lehrverpflichtungsrechtes an die gestiegene zeitliche Inanspruchnahme des Lehrers bei der Vor- und Nachbereitung in einzelnen Unterrichtsgegenständen.
11. Einführung der befristeten Ernennung auch für die „nächste Organisationsebene“ (Abteilungsleiter in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung).
12. Sicherstellung, daß die Punkte des Verhandlungsergebnisses zum PVG, die die Personalvertretungswahl betreffen, rechtzeitig vor der Wahlausschreibung in Kraft treten.
13. Gleichstellung der Bezieherinnen von Karenzurlaubsgeld und Sonderkarenzurlaubsgeld hinsichtlich der Haushaltszulage.
14. Gleichstellung bei dieser einmaligen Maßnahme.

Inhalte:

1. Schaffung des Rechtsinstituts einer Entsendung, die die Zuteilung zu im Rahmen der europäischen Integration tätigen Einrichtungen und der OECD zu Ausbildungszwecken ermöglicht.
2. Entfall der Verpflichtung auf Einhaltung des Dienstweges bei der Einbringung von Rechtsmitteln, Devolutionsanträgen usw.
3. Regelung, die eine halbtägweise Inanspruchnahme der Pflegefreistellung ermöglicht.
4. Einräumung der Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof für den Disziplinaranwalt.
5. Einschränkung der derzeitigen Anrechnung von Ausbildungszeiten bei der Finanzprokurator (oder sonstigen Verwaltung), als Rechtsanwaltsanwärter oder als Notariatskandidat auf höchstens zwei der vier Jahre des richterlichen Vorbereitungsdienstes.
6. Schaffung eines Zuschlages zur Dienstzulage als Äquivalent für die Mehrbelastung und die Einschränkung der Karrieremöglichkeit.
7. Wertung der aus Anlaß der Ausübung des Exekutivdienstes erbrachten Zeit der Zeugeneinvernahme als Dienstzeit auch dann, wenn sie außerhalb des Dienstplanes liegt.
8. Festlegung im BLVG, wie eine an grenznahen Schulen im Ausland geleistete Unterrichtstätigkeit auf die inländische Lehrverpflichtung angerechnet wird, und Regelung, unter welchen Voraussetzungen solche Verwendungen zulässig sind.
9. Auf die vorhandenen Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 abgestellte Übergangsbestimmung, die ihnen eine Überstellung in die Verwendungsgruppe L 2b 1 ermöglicht, wenn sie eine speziell auf ihre Verwendung abgestellte Zusatzausbildung aufweisen.
10. Verbesserung der Wertigkeit der Wochenstunde einzelner Unterrichtsgegenstände durch entsprechende Änderungen der Anlagen zum Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz.
11. Einbeziehung der Abteilungsleiter in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, des Leiters des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, der Leiter einer Gruppe einer Post-

12

128 der Beilagen

- und Telegraphendirektion und des Leiters des Fernmeldetechnischen Zentralamtes in die Regelung über die befristete Ernennung.
12. Einfügung der die Personalvertretungswahl betreffenden Punkte des Verhandlungsergebnisses in diesen Gesetzentwurf, um ihre rechtzeitige Verlautbarung vor der Wahlausschreibung zu ermöglichen.
 13. Hinzurechnung der Haushaltszulage zum Sonderkarenzurlaubsgeld.
 14. Anspruch auf einmaligen Energiekostenzuschuß für Bezieherinnen des Sonderkarenzurlaubsgeldes für Dezember 1990.

Alternativen:

1. Keine.
2. Belassung der bisherigen nicht praxisgerechten Regelung.
- 3., 4., 5. Belassung der bisherigen nicht praxisgerechten Regelung.
6. Keine Abgeltung der Mehrbelastung und der Verringerung der Karrieremöglichkeit.
- 7., 8. Belassung der bisherigen nicht anlaßgerechten Regelung.
9. Belassung der Fremdsprachlehrer in der Verwendungsgruppe L 3 und Verzicht auf eine verwendungsbezogene Zusatzausbildung.
10. Beibehaltung der bestehenden Einstufungen der Unterrichtsgegenstände trotz gestiegener zeitlicher Anforderungen.
11. Beibehaltung der bisherigen, den organisatorischen Bedürfnissen weniger entsprechenden Regelung.
12. Verspätetes Inkrafttreten der die Personalvertretungswahl betreffenden Bestimmungen, sodaß sie für die Wahl im Herbst nicht mehr wirksam werden.
- 13., 14. Keine Verbesserungen für die Bezieherinnen von Sonderkarenzurlaubsgeld.

Kosten:

Dieser Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

	1990	1991	1992
	Millionen Schilling		
Zuschlag zur Dienstzulage für Richter an Gerichtshöfen erster Instanz	—	1,5	1,5
Zeugeneinvernahme aus Anlaß der Ausübung des Exekutivdienstes	—	2,5	2,5
Überstellung der Fremdsprachlehrer nach L 2b 1	—	0,3	0,5
Geometrisches Zeichnen	0,8	2,4	1,3
Entwurf- und Modezeichnen	—	0,2	0,5
Haushaltszulage für Empfängerinnen von Sonderkarenzurlaubsgeld	—	0,5	0,5
Energiekostenzuschuß	—	0,25	-0,25
Summe	0,8	7,65	6,55

Bei den Kosten des Zuschlages zur Dienstzulage für Richter an Gerichtshöfen erster Instanz sind auch die Kosten der gleichartigen, für bestimmte Staatsanwälte der Gehaltsgruppe I im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 52. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehenen Maßnahme mitberücksichtigt.

Die Dienstzuteilung zu Ausbildungszwecken an eine Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, und die Verwendung von Lehrern an grenznahen Schulen im Ausland werden durch den vorliegenden Entwurf nur reglementiert und verursachen damit für sich allein keine Mehrkosten. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang von den rechtlichen Möglichkeiten tatsächlich Gebrauch gemacht wird, hat der zuständige Bundesminister im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Stellenplanes und der budgetären Möglichkeiten zu treffen.

Die übrigen Regelungen des Entwurfes verursachen keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Entwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

1. Entsendung zu Ausbildungszwecken an Einrichtungen, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig sind,
2. Entfall der Verpflichtung, bei der Einbringung von Rechtsmitteln, Devolutionsanträgen usw. den Dienstweg einzuhalten,
3. Umbenennung des Pflegeurlaubes in Pflegefreistellung und Ermöglichung der halbtageweisen Inanspruchnahme der Pflegefreistellung,
4. Einräumung der Beschwerdemöglichkeiten an den Verwaltungsgerichtshof für den Disziplinaranwalt,
5. Schaffung eines Zuschlages zur Dienstzulage für Richter an Gerichtshöfen erster Instanz als Äquivalent für die Mehrbelastung durch die Erweiterte Wertgrenzennovelle und die Verringerung der Karrierechancen infolge der Zuwidmung von Planstellen der Gehaltsgruppe II an das Eingangsgericht,
6. Schaffung einer Überstellungsmöglichkeit der vorhandenen Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 in die Verwendungsgruppe L 2b 1, wenn sie eine speziell für ihre Verwendung geschaffene Zusatzausbildung absolvieren,
7. Bereinigung von Auslegungsproblemen bei den Ernennungserfordernissen der Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien,
8. verstärkte Berücksichtigung der Studien der Instrumental-(Gesangs-)pädagogik und der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz für die Einstufung der Musiklehrer,
9. Einschränkung der derzeitigen Anrechnung von Ausbildungszeiten bei der Finanzprokurator (oder sonstigen Verwaltung), als Rechtsanwaltsanwärter oder als Notariatskandidat für den richterlichen Vorbereitungsdienst,
10. Wertung der aus Anlaß der Ausübung des Exekutivdienstes erbrachten Zeit der Zeugeneinvernahme als Dienstzeit auch dann, wenn sie außerhalb des Dienstplanes liegt,
11. Voraussetzungen und lehrverpflichtungsrechtliche Bewertung der Unterrichtstätigkeit österreichischer Lehrer im Ausland, die an Schulen in grenznahen Orten des Auslandes mitverwendet werden,
12. Verbesserung der Wertigkeit der Wochenstunde aus dem Gegenstand „Geometrisches Zeichnen“ als Trägerfach der Informatik an allgemeinbildenden höheren Schulen und aus „Entwurf- und Modezeichnen“ durch entsprechende Änderungen der Anlagen zum Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz,
13. kleinere Änderungen des DVG, wie zB
 - Klarstellung, daß Berufungen bei der Behörde einzubringen sind, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat,
 - Abänderungsmöglichkeit gemäß § 68 Abs. 2 AVG auch durch die nachgeordnete Dienstbehörde,
 - Entfall des Hinweises auf die Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts bei Ernennungen usw. und
 - Klarstellung, daß die Fremdnormenzitierungen dynamischen Charakter haben,
14. Einbeziehung der Bediensteten des österreichischen Bundesheeres, die einer Einheit angehören, die auf Ersuchen internationaler Organisationen in das Ausland entsandt wurde, in den Geltungsbereich des PVG,
15. Einbeziehung der Abteilungsleiter in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, des Leiters des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, der Leiter einer Gruppe einer Post- und Telegraphendirektion und des Leiters des Fernmeldetechnischen Zentralamtes in die Regelung über die befristete Ernennung.
16. Wahlrecht für die Personalvertretungswahlen auch für die Bediensteten, die in das Ausland zu einer im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD bestehenden Einrichtung zu Ausbildungszwecken entsandt sind,
17. Schaffung je eines Fachausschusses für die Bediensteten
 - der Panzergrenadierdivision und
 - der Bewährungshilfe, des Sozialen Dien-

stes an Justizanstalten sowie der Wiener Jugendgerichtshilfe,

sowie Anpassung der die Fach- und Zentralausschüsse betreffenden Bestimmungen an die mit der Bundesministerengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 45/1991, geänderten Bezeichnungen,

18. Schaffung der Möglichkeit für Bundeslehrer an Privatschulen, einen Dienststellenwahlausschuß zu bilden, wenn der Schulerhalter der Wahl von Vertrauenspersonen zugestimmt hat,
19. Hinzurechnung der Haushaltszulage zum Sonderkarenzurlaubsgeld,
20. Anspruch auf einmaligen Energiekostenzuschuß für Bezieherinnen des Sonderkarenzurlaubsgeldes für Dezember 1990.

Daneben enthält der Entwurf einige Anpassungen an geänderte Bezeichnungen in anderen Gesetzen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 2, 4 und 7, 8 und 10 bis 13 (§ 25 Abs. 3, § 31 Abs. 5, § 47, § 87 Abs. 5 und 7, § 105, § 116 Abs. 2, § 119 und § 124 Abs. 14 BDG 1979):

Hier wird eine Reihe von Zitierungen an die Wiederverlautbarung des AVG mit BGBl. Nr. 51/1991 angepaßt.

Mit den Verweisen im § 105 wird außerdem klargestellt, daß die Berufung gegen ein Erkenntnis der Disziplinarkommission ausschließlich bei der Disziplinarkommission einzubringen ist und die Bestimmungen über das Verfahren vor den Verwaltungssenaten für das Disziplinarverfahren nicht gelten.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, daß auch in den übrigen Angelegenheiten des Dienstrechts keine Zuständigkeit der Verwaltungssenate besteht. Eine solche Zuständigkeit könnte nur durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung begründet werden. Eine Rezeption der Bestimmungen des AVG allein genügt hierfür nicht.

Zu Art. I Z 3 (§ 39 a BDG 1979):

Die Absicht Österreichs, den Europäischen Gemeinschaften beizutreten, und die Bemühungen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes machen es notwendig, daß Bundesbedienstete durch Praxisaufenthalte bei im Rahmen der

europäischen Integration tätigen Einrichtungen unmittelbare Erfahrungen gewinnen können (zB mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, deren Institutionen, Verfahren, Willensbildung usw.), die ihnen eine effiziente Wahrnehmung von Aufgaben in EG-nahen Arbeitsbereichen ermöglichen. Für solche Praxisaufenthalte werden in erster Linie Aufenthalte bei Einrichtungen der EG und der EFTA in Betracht kommen. Auch Praktika bei der OECD können in diesem Zusammenhang für Bundesbedienstete wertvoll sein.

Für Praxisaufenthalte dieser Art fehlt derzeit ein geeignetes dienstrechtliches Instrumentarium, zumal eine Dienstzuteilung nach § 39 BDG 1979 nur zu Dienststellen des Bundes möglich ist. Es sollen daher in einem neuen § 39 a BDG 1979 die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die die Entsendung zu im Rahmen der europäischen Integration tätigen Einrichtungen und der OECD zu Ausbildungszwecken ermöglichen.

Es wird sich empfehlen, daß die auf diese Weise in das Ausland entsandten Beamten mit den österreichischen Vertretungsbehörden im betreffenden Ausland engen Kontakt halten.

Zu Art. I Z 5 (§ 54 Abs. 3 BDG 1979):

Im Sinne einer ökonomischen Vorgangsweise und um Verzögerungen zu vermeiden, soll bei der Einbringung von Rechtsmitteln, Devolutionsanträgen usw. die Einhaltung des Dienstweges nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden. Sollte in diesen Fällen eine Verständigung von Dienstvorgesetzten (zB bei Berufungen gegen Versetzungsbescheide) oder die Einholung von Stellungnahmen von Dienstvorgesetzten erforderlich sein, hätte dies die Behörde zu veranlassen.

Zu Art. I Z 6 (§ 76 BDG 1979):

Derzeit kann die Pflegefreistellung — wenn die Voraussetzungen für eine stundenweise Inanspruchnahme, nämlich Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßiger Dienst, nicht vorliegen — nur tageweise in Anspruch genommen werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß diese Regelung nicht praxisnah ist. Es soll daher eine halbtägewise Inanspruchnahme ermöglicht werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 103 Abs. 4 BDG 1979):

Obschon § 106 dem Disziplinaranwalt Parteistellung im Disziplinarverfahren einräumt, hat der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 29. Oktober 1980, Zl. 1087/80, 29. Feber 1984, Zl. 84/09/0045 und 22. Oktober 1987, Zl. 87/09/0228, eine Berechtigung des Disziplinar-

anwaltes zur Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission als nicht gegeben erachtet, weil er hiedurch nicht in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein kann.

Um einerseits die Gleichstellung beider Verfahrensparteien zu gewährleisten, andererseits aber auch die Überprüfung letztinstanzlicher Bescheide durch das Höchstgericht nach jeder Richtung hin zu ermöglichen, soll ein auf Art. 131 Abs. 2 (Bescheidbeschwerde) B-VG gestütztes Beschwerderecht geschaffen werden. Der Disziplinaranwalt hat das Beschwerderecht zur Wahrung dienstlicher Interessen auszuüben.

Zu Art. I Z 14 bis 17, 24, 28, 29 und 31 (§§ 137 Abs. 4, 139, 141, 142 und 243 Abs. 1 BDG 1979 sowie Anlage 1 Z 12.4, 14.1 und 17 zum BDG 1979):

Die Zitierungsanpassungen sind auf Grund der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 1990 erforderlich.

In der Anlage 1 Z 12.4 wird außerdem berücksichtigt, daß der Begriff „freiwillig verlängerter Grundwehrdienst“ mit dem Wehrgesetz 1990 durch den Begriff des „Wehrdienstes als Zeitsoldat“ abgelöst wurde.

Zu Art. I Z 18 (§ 143 a BDG 1979):

Wachebeamte werden besonders häufig zu Zeugeneinvernahmen vor Gerichte oder vor Verwaltungsbehörden geladen, um über Wahrnehmungen auszusagen, die sie in Ausübung des Exekutivdienstes gemacht haben (zB bei Strafverfahren aller Art). Diese Tätigkeit erfolgt aus dienstlichem Anlaß und es besteht auch dienstliche Folgeleistungspflicht.

Um eine ungerechtfertigte Benachteiligung dieser Bediensteten zu vermeiden, soll für sie die Zeit der notwendigen Anwesenheit bei einer solchen Behörde auch dann als Dienstzeit gelten, wenn diese Zeit außerhalb des Dienstplanes des Wachebeamten liegt. Die vorgesehene Zeitbegrenzung nimmt auf die für das Betreten und Verlassen des betreffenden Amtsgebäudes erforderliche Zeit und auch darauf Rücksicht, daß zur pünktlichen Einhaltung des Ladungstermines ein gewisser „Sicherheitsabstand“ einzuhalten und nach Abschluß der Zeugeneinvernahme der Aufwandsersatz bei dieser Behörde anzusprechen ist. Einer Zeugeneinvernahme im Sinne dieser Bestimmung gleichzuhalten sind jene Fälle, in denen einem Bediensteten nach Eintreffen bei dem betreffenden Gericht oder der Verwaltungsbehörde mitgeteilt wird, daß seine Einvernahme entbehrlich ist oder aus sonstigen Gründen entfällt.

Zu Art. I Z 19 (§ 169 Abs. 1 BDG 1979):

Die Einfügung des § 39 a erfordert eine Zitierungsanpassung.

Zu Art. I Z 20 und 21 (§ 198 Abs. 3 und § 219 Abs. 6 BDG 1979):

Bei den Bundeslehrern an Hochschulen und bei den Lehrern (an Schulen) werden die Bestimmungen über die Pflegefreistellung an die Änderung des § 76 angepaßt. Da die Wochendienstzeit (die Lehrverpflichtung) dieser Bediensteten einem unregelmäßigen Dienst im Sinne des § 76 Abs. 2 vergleichbar ist, wird ein stundenweiser Verbrauch der Pflegefreistellung vorgesehen.

Aus pädagogischen Gründen ordnet § 219 Abs. 6 ausdrücklich an, daß die Pflegefreistellung, soweit sie auf Unterrichtstätigkeit entfällt, in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen ist. Die verbrauchte Zeit ist nach den Bestimmungen über die Lehrverpflichtung ohne Rundungen abzurechnen.

Zu Art. I Z 22 (§ 230 a BDG 1979):

§ 230 a sieht schon derzeit für die Leiter einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und die Leiter einer Post- und Telegraphendirektion eine befristete Ernennung für einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum vor.

Die Post- und Telegraphenverwaltung wünscht aus organisatorischen Gründen eine Ausweitung dieser Befristungsregelung auch auf die Abteilungsleiter in der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung. Wegen völlig gleicher Einstufung (Verwendungsgruppe PT 1, Dienstzulagengruppe S) wären in diese Regelung auch der Leiter des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg, die Leiter einer Gruppe einer Post- und Telegraphendirektion und der Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes einzubeziehen.

Zu Art. I Z 23 (§ 240 Abs. 3 BDG 1979):

Den vorhandenen Fremdsprachlehrern der Verwendungsgruppe L 3 wird eine Überstellung in die Verwendungsgruppe L 2b 1 ermöglicht, wenn sie eine speziell auf ihre Verwendung abgestellte Zusatzausbildung aufweisen. Da sich über die vorhandenen Fremdsprachlehrer hinaus keine neuen Anlaßfälle mehr ergeben werden, ist diese Regelung im Wege einer Übergangsbestimmung — und nicht in der Anlage 1 — zu treffen.

Zu Art. I Z 25 (§ 247 Abs. 2 BDG 1979):

Die Ausnahmebestimmung zur Klausel über die dynamischen Verweisungen auf Fremdnormen wird um eine neue statische Verweisung in der Anlage 1 Z 12.4 lit. c erweitert.

Zu Art. I Z 26 und 27 (Anlage 1 Z 2.2 BDG 1979):

Hier werden einige Bezeichnungen an geänderte schulrechtliche Regelungen angepaßt.

Zu Art. I Z 30 (Anlage 1 Z 15.4 BDG 1979):

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 wurde das Milizsystem eingeführt, was auch zu Änderungen bestimmter militärischer Bezeichnungen führte. Die vorliegende Bestimmung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Art. I Z 32 und 33 (Anlage 1 Z 23.2 und 23.3 BDG 1979):

Bei den L 1-Ernennerungsanforderungen für Religionslehrer an Übungsvolksschulen der Religionspädagogischen Akademien soll — nachdem die seit der 2. BDG-Novelle 1984 geltende Textierung Anlaß für abweichende Interpretationen geboten hat — die bis dahin unstrittige Rechtslage wieder hergestellt werden, wonach jede der beiden erforderlichen Lehrbefähigungen notwendiger- und hinreichenderweise eine entsprechende Lehrbefähigung aus Religion ist. Die Erfordernisse für Religionslehrer an Übungsvolksschulen der Religionspädagogischen Akademien sollen überdies aus der Z 23.3 ausgegliedert und anstelle aufgehobener Bestimmungen in die Z 23.2 aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 34 (Anlage 1 Z 24.3 Abs. 1 BDG 1979):

Mit der neuen lit. b werden in der Verwendungsgruppe L 2a 2 zusätzlich jene Personen berücksichtigt, die im Rahmen des zur Lehrbefähigung für einen einschlägigen musikalischen Unterrichtsgegenstand führenden Studiums einen Schwerpunkt in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert haben.

Zu Art. I Z 35 (Anlage 1 Z 24.4 lit. b BDG 1979):

Die umfassendere Formulierung „die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung“ soll eine zwanglosere Subsumption der Religionslehrer an Übungsvolksschulen der Religionspädagogischen Akademien ermöglichen. Weiters sollen L 2a 2-Lehrer an Übungshauptschulen, die bislang mangels einer anwendbaren Sonderbestimmung dem Regime der Z 23.1 (Lehrer an Hauptschulen) unterlagen, von der Z 23.4 erfaßt werden, wodurch auch das verständlicherweise verlangte Praxiserfordernis für diese Übungsschullehrer ausdrücklich zum Tragen kommt.

Zu Art. II Z 1 (§ 9 a Abs. 8 RDG):

Berichtigung eines Zitierfehlers.

Zu Art. II Z 2 und 6 (§ 25 Abs. 4 und § 82 Abs. 1 RDG):

Aus gegebenem Anlaß sollen die Textierungen des § 82 Abs. 1 an Art. 88 Abs. 2 B-VG angepaßt

werden. Nach dieser Bestimmung des B-VG dürfen Richter nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses wider ihren Willen auf eine andere Stelle versetzt werden. Der Ausdruck „Erkenntnis“ wird bereits jetzt im disziplinarrechtlichen Teil verwendet und soll daher auch im Dienstgerichtsverfahren herangezogen werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

Zu Art. II Z 3 und 4 (§ 26 Abs. 1 und 3 RDG):

Seit dem am 1. Jänner 1988 in Kraft getretenen Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, BGBl. Nr. 523/1987, sind die Rechtsanwalts-, die Notariats- und die Richteramtprüfung nach Maßgabe der Ablegung der vorgesehenen Ergänzungsprüfungen wechselseitig anrechenbar. Neben der Gleichwertigkeit dieser Berufsprüfungen besteht auch Übereinstimmung darin, daß für den Beruf des Rechtsanwalts, Notars und Richters eine neunmonatige Gerichtspraxis Eintragungs- oder Ernennungsvoraussetzung ist.

Erhebliche Unterschiede bestehen jedoch in den für die genannten Berufe vorausgesetzten praktischen Verwendungszeiten. Während für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste und für die Ernennung zum Notar grundsätzlich jeweils eine siebenjährige praktische Verwendung vorausgesetzt wird, genügt für die Ernennung zum Richter eine vierjährige Rechtspraxis.

Der vorliegende Entwurf zielt nicht darauf ab, das unterschiedliche Ausmaß der erforderlichen Rechtspraxis zu vereinheitlichen, da für diese unterschiedlichen Regelungen sachliche Gründe ins Treffen geführt werden können. Sachlich begründbar ist ferner, daß für den Beruf des Rechtsanwalts und Notars berufsspezifische Ausbildungszeiten, die durch keine andere Ausbildung ersetzt werden können, verlangt werden. Die berufsspezifische Ausbildung beim Rechtsanwalt hat mindestens fünf Jahre (bzw. für Rechtsanwaltsanwärter mit dem akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften mindestens vier Jahre) zu dauern. Für die berufsspezifische Ausbildung eines Notars sind drei Jahre (in Ausnahmefällen zwei Jahre) nach der abgelegten Berufsprüfung vorgesehen. Demgegenüber fehlt für Richter eine — über die neunmonatige Gerichtspraxis hinausgehende — obligatorische berufsspezifische Ausbildung. So erfüllt jeder geprüfte Rechtsanwaltsanwärter, der die erforderliche Ergänzungsprüfung abgelegt hat, die zeitlichen Voraussetzungen für das Richteramt, selbst wenn er bei Gericht nur neun Monate als Rechtspraktikant tätig gewesen ist.

Zwar sind für einen Prüfungswerber, der die Notariats- oder die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Richteramtprüfung ablegen will, Bestimmungen der Gerichtsverfassung und der

Geschäftsordnung, das Dienstrecht der Richter sowie die Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter Prüfungsgegenstände, doch könne durch den Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse die in diesem Zusammenhang auch notwendigen praktischen Erfahrungen nicht ersetzt werden.

Mit der Neufassung des § 26 Abs. 1 RDG soll erreicht werden, daß der Ernennung zum Richter eine — abgesehen vom Ausnahmefall des § 26 Abs. 3 RDG — zumindest einjährige berufsspezifische Ausbildung im richterlichen Vorbereitungsdienst voranzugehen hat. Bei der Dauer dieser obligatorischen Ausbildung als Richteramtsanwärter wird darauf Bedacht genommen, daß sie im Verhältnis zu den berufsspezifischen Ausbildungszeiten der Rechtsanwälte und Notare sowie der für diese Berufe erforderlichen praktischen Verwendungen insgesamt steht.

Zu Art. II Z 5 und 7 (§ 68 a Abs. 3 und § 171 Abs. 2 und 3 RDG):

Durch die erweiterte Wertgrenzennovelle steigt zum einen die Zahl der Rechtsmittel, die von den Gerichtshöfen erster Instanz zu behandeln sind. Zum anderen werden Planstellen der Gehaltsgruppe II dem Eingangsgericht zugewidmet werden. Damit verringert sich für die Richter an Gerichtshöfen erster Instanz die Möglichkeit, zu Richtern an Gerichtshöfen II. Instanz ernannt zu werden.

Zum Ausgleich für die Mehrbelastung und die Einschränkung der Karrieremöglichkeit soll ab 1. Juli 1991 ein Zuschlag zur Dienstzulage als angemessenes Äquivalent gegeben werden.

Da die Begründung für die Einführung des Zuschlages nur auf Richter zutrifft, die sich derzeit noch im Dienststand befinden, soll sich der Zuschlag auf die Ruhegeußbemessung von Richtern, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und auf Hinterbliebene nach solchen Richtern nicht auswirken.

Zu Art. III Z 1 (§ 11 BLVG):

Mit diesen Bestimmungen soll einem wichtigen, immer wieder an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst von den Nachbarstaaten herangetragenen Anliegen Rechnung getragen werden. Dem nach der politischen Veränderung entstandenen Bedarf ausländischer Schulen an Lehrern für den Unterricht vor allem in deutscher Sprache kann in grenznahen Schulen stundenweise, sohin ohne Inanspruchnahme einer vollen Lehrverpflichtung, durch die zusätzliche Verwendung eines österreichischen Lehrers, der bereits an einer österreichischen Schule unterrichtet, entsprochen werden.

Gleichzeitig werden dabei Beziehungen zwischen der österreichischen und der ausländischen Schule geknüpft, die in idealer Weise dem interkulturellen Verständnis dienen und ein hervorragendes Beispiel der Nachbarschaftshilfe im Rahmen der Ostaktionen darstellen.

Zu Art. III Z 2 und 3 (§§ 12 bis 15 BLVG):

Die Einfügung des § 11 erfordert eine Ummumerierung der folgenden Paragraphen des BLVG und die Anpassung einer Zitierung.

Zu Art. III Z 4 und 6 (Anlage 3 Z 90 und Anlage 4 Z 11 a zum BLVG):

Der neue Lehrplan für den Unterrichtsgegenstand „Geometrisches Zeichnen“ an allgemeinbildenden höheren Schulen (Verordnung BGBl. Nr. 477/1990) verlangt in vielfältiger Weise den Einsatz des Computers als Unterrichts- und Arbeitsmittel, was zu einer Erhöhung der zeitlichen Inanspruchnahme des Lehrers bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes führt. Diesem Umstand soll lehrverpflichtungsrechtlich durch eine Anhebung der Wertigkeit der Wochenstunde von Lehrverpflichtungsgruppe IV auf Lehrverpflichtungsgruppe III Rechnung getragen werden.

Zu Art. III Z 5, 7 und 8 (Anlage 4 Z 8, Anlage 4 a Z 1 a und Anlage 5 Z 14 zum BLVG):

Dem Lehrer für „Entwurf- und Modezeichnen“ obliegen im Zusammenhang mit dem für den Werkstättenunterricht entworfenen und dort gearbeiteten Werkstücken Aufgaben, die zu einer zusätzlichen zeitlichen Inanspruchnahme führen. Diesem Umstand soll lehrverpflichtungsrechtlich durch eine Anhebung der Wertigkeit der Wochenstunde von Lehrverpflichtungsgruppe IV auf Lehrverpflichtungsgruppe IVa Rechnung getragen werden.

Zu Art. IV Z 1, 2, 4, 6 und 9 bis 12 (§ 1 Abs. 1, §§ 2 bis 9, § 9 Abs. 2, §§ 11 bis 15, § 13 Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 4 und § 16 DVG):

Hier wird eine Reihe von Zitierungen an die Wiederverlautbarung des AVG mit BGBl. Nr. 51/1991 angepaßt.

Zu Art. IV Z 3 (§ 2 Abs. 2 erster Satz DVG):

Die hier vorgesehene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß nicht der Hilfsapparat des obersten Organs, sondern das oberste Organ selbst oberste Dienstbehörde sein muß.

Zu Art. IV Z 5 (§ 10 DVG):

Der neu angefügte letzte Satz bestimmt, daß bei Ernennungen, Verleihungen von Amtstiteln usw.

auch der Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof entfallen kann. Dieser Hinweis ist nämlich keine Rechtsmittelbelehrung und daher von der bisherigen Formulierung nicht erfaßt.

Zu Art. IV Z 7 (§ 12 Abs. 1 DVG):

Der neue § 63 Abs. 5 AVG läßt der Partei die Wahl, Berufungen entweder bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, oder bei der Behörde, die über die Berufung zu entscheiden hat. Im Dienstrechtsverfahren ist es aus organisatorischen Gründen zweckmäßig, als Einbringungsbehörde ausschließlich die erstgenannte Stelle (also die nachgeordnete Dienstbehörde) vorzusehen. Eine vergleichbare Lösung wird im § 105 BDG 1979 für das Disziplinarverfahren getroffen, da es die Anwendung des § 63 Abs. 5 erster Satz zweiter Halbsatz AVG ausschließt.

Zu Art. IV Z 8 (§ 13 Abs. 2 DVG):

Nach der geltenden Regelung können rechtskräftige dienstrechtliche Bescheide, aus denen niemand ein Recht erwachsen ist, nur von der obersten Dienstbehörde abgeändert oder aufgehoben werden.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll diese Möglichkeit auch nachgeordneten Dienstbehörden eingeräumt werden, wenn

1. Beamte betroffen sind, die nach wie vor dem Personalstand der nachgeordneten Dienstbehörde angehören, und
2. keine Aufhebung oder Abänderung nach § 13 Abs. 1 DVG vorgenommen wird.

Zu Art. IV Z 12 (§ 17 DVG):

Diese Bestimmung stellt klar, daß im DVG enthaltene Verweise auf andere Bundesgesetze als dynamische Verweise zu verstehen sind.

Zu Art. IV Z 13 (§§ 18 und 19 DVG):

Aus Anlaß der Einfügung des neuen § 17 erhalten die bisherigen §§ 17 und 18 neue Bezeichnungen.

Zu Art. V Z 1 (§ 1 Abs. 3 PVG):

Bedienstete des österreichischen Bundesheeres, die einer Einheit angehören, die auf Ersuchen internationaler Organisationen in das Ausland entsandt wurde, sollen dem Geltungsbereich des PVG unterstellt werden, wie dies auch für andere im Ausland verwendete Bedienstete anderer Bereiche zutrifft.

Zu Art. V Z 2 (§ 11 Abs. 1 PVG):

Mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991 wurde ein eigenes Bundesministerium für Gesundheit, Sport

und Konsumentenschutz geschaffen. Der bisher beim Bundeskanzleramt bestehende Fachausschuß für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung ist infolge dieser Zuständigkeitsverschiebung nunmehr beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu errichten.

Mit Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 162/1981 wurde dem Kommando der Panzergrenadierdivision die Zuständigkeit als nachgeordnete Dienstbehörde übertragen. Da auch den übrigen dem Bundesministerium für Landesverteidigung unterstehenden Organisationseinheiten, die als nachgeordnete Dienstbehörden gelten, eigene Fachausschußbereiche zugeordnet sind, wird auch für die Bediensteten der Panzergrenadierdivision ein Fachausschuß geschaffen.

Mit der Errichtung eines Fachausschusses für die Bediensteten der Bewährungshilfe, des Sozialen Dienstes an Justizanstalten sowie der Wiener Jugendgerichtshilfe wird sowohl für die bei Bundesdienststellen als auch für die beim Verein für Bewährungshilfe tätigen Bediensteten dieses Bereiches eine einheitliche Personalvertretung geschaffen.

In einer Reihe von Fällen werden Umschreibungen wie „sonstige Bedienstete“ durch Umschreibungen ersetzt, die auf die Art ihrer Tätigkeit Bezug nehmen.

Anläßlich der zahlreichen Änderungen wird auch eine Neugliederung dieser Bestimmung vorgenommen, die der besseren Übersichtlichkeit dienen soll.

Zu Art. V Z 3 (§ 13 Abs. 1 PVG):

Auf Grund der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991 erfolgten Novellierung des Bundesministerengesetzes 1986 ist der beim Bundeskanzleramt zu errichtende Zentralausschuß für die Bediensteten der Gesundheitsverwaltung nicht mehr anzuführen. Weiters ist die Bezeichnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport entsprechend anzupassen.

In einer Reihe von Fällen werden Umschreibungen wie „sonstige Bedienstete“ durch Umschreibungen ersetzt, die auf die Art ihrer Tätigkeit Bezug nehmen.

Um die Übersichtlichkeit der Bestimmung zu erhöhen, wird eine Neugliederung vorgenommen.

Zu Art. V Z 4 und 6 (§ 15 Abs. 6 und § 21 Abs. 1 PVG):

Der Verlust des passiven Wahlrechtes bei Verhängung einer über die Disziplinarstrafe des Verweises hinausgehenden Disziplinarstrafe während der Dauer dieser Strafe ist durch das

Inkrafttreten des BDG 1979 gegenstandslos geworden, da dieses Gesetz keine zeitlich wirkenden Strafen enthält.

Im Heeresdisziplinargesetz sind zwar noch zeitlich wirkende Disziplinarstrafen vorgesehen. Eine weitere Anwendung der lit. c ausschließlich auf Bedienstete nach dem Heeresdisziplinargesetz würde aber zu einer Ungleichbehandlung führen, die aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich erschiene. Sie ist auch nicht erforderlich, da die erhebliche Rechtsfolge des Verlustes des passiven Wahlrechtes unter Umständen in keinem Verhältnis zum Unrechtsgehalt einer geringfügigen Verfehlung stehen könnte.

Im § 21 Abs. 1 wird eine Zitierung an den Entfall des § 15 Abs. 6 lit. c angepaßt.

Zu Art. V Z 5, 7 bis 9, 13 und 14 (§ 20 Abs. 13, § 21 Abs. 6, § 26 Abs. 4, § 29 Abs. 3, § 41 a Abs. 1 und § 41 d PVG):

Hier wird eine Reihe von Zitierungen an die Wiederverlautbarung des AVG mit BGBl. Nr. 51/1991 angepaßt.

Zu Art. V Z 10 (§ 35 Abs. 2 bis 4 PVG):

Bundeslehrer, die am Tag der Ausschreibung der Wahl nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sollen die Möglichkeit erhalten, einen Dienststellenwahlausschuß zu bilden, wenn der Schulerhalter der Wahl von Vertrauenspersonen zugestimmt hat. Die bisherige Regelung der Übernahme der Zuständigkeiten des Dienststellenwahlausschusses durch den Fach- bzw. Zentralausschuß hat sich für diesen Fall als verwaltungsaufwendig erwiesen.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Bestimmung neu gegliedert.

Zu Art. V Z 11 (§ 37 a PVG):

Da das PVG nunmehr auch auf Bedienstete des österreichischen Bundesheeres, die einer Einheit angehören, die auf Ersuchen internationaler Organisationen in das Ausland entsandt wurde, anzuwenden sein soll, soll dieser Bedienstetengruppe das Wahlrecht eingeräumt werden.

Für Bedienstete, die zu einer im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD bestehenden Einrichtung zu Ausbildungszwecken entsandt sind, gilt diese Einrichtung gemäß § 39 a Abs. 2 BDG 1979 als Dienststelle. Da eine solche Einrichtung keine Dienststelle des Bundes darstellt, fällt sie nicht unter den Anwendungsbereich des PVG.

§ 37 a PVG sichert jedem dieser Bediensteten das Wahlrecht für die Personalvertretung so als ob er an seiner bisherigen Bundesdienststelle verblieben wäre. Er soll in diesem Fall auch von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen können.

Abs. 3 entspricht dem § 62 a Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 148.

Zu Art. V Z 12 (§ 38 PVG):

Wird ein Personalvertreter bei einer solchen Einrichtung im Ausland verwendet, soll seine Funktion ebenso ruhen, wie dies bereits jetzt für die Zeit der Tätigkeit bei einer österreichischen Dienststelle im Ausland vorgesehen ist.

Textgegenüberstellung

20

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,

- denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder
- die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

neu

BDG 1979

Art. I Z 6:

Pflegeurlaub

§ 76. (1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet des § 74, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werktage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) § 66 Abs. 1 und 2, § 67 sowie § 78 sind auf den Pflegeurlaub sinngemäß anzuwenden.

Pflegefreistellung

§ 76. (1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat — unbeschadet des § 74 — Anspruch auf Pflegefreistellung. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder halbtägewise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Beamte jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. Die Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 48 Abs. 2 oder 6 oder nach den §§ 50 a bis 50 d nicht übersteigen.

(3) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund, so ist die im vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, ist dabei auch Abs. 3 anzuwenden.

128 der Beilagen

alt

Art. I Z 8:

§ 87. (7) Die Aufhebung und Abänderung gemäß § 13 Abs. 1 DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 von Bescheiden der Leistungsfeststellungskommission obliegt abweichend vom § 13 Abs. 2 DVG der Leistungsfeststellungskommission, die den Bescheid erlassen hat.

Art. I Z 10:

Disziplinarverfahren

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Zustellgesetzes

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.

Art. I Z 16:

Verwendungsbezeichnungen

§ 141. Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 5 folgende, nach § 8 des Wehrgesetzes zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen: Korporal, Zugführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister; in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 überdies: Offiziersstellvertreter.

Art. I Z 22:

Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 230 a. (1) Die Planstellen des Leiters einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und des Leiters einer Post- und

neu

§ 87. (7) Die Aufhebung und Abänderung von Bescheiden der Leistungsfeststellungskommission

1. gemäß § 13 Abs. 1 DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und
 2. gemäß § 68 Abs. 2 AVG
- obliegt abweichend vom § 13 Abs. 2 DVG der Leistungsfeststellungskommission, die den Bescheid erlassen hat.

Disziplinarverfahren

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

§ 105. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 67 a bis 67 g, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, anzuwenden.

Verwendungsbezeichnungen

§ 141. Beamte, die nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, haben in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 5 folgende, nach § 10 des Wehrgesetzes 1990 zukommende militärische Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen zu führen: Korporal, Zugführer, Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister; in den Verwendungsgruppen P 1 bis P 3 überdies: Offiziersstellvertreter.

Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 230 a. (1) Folgende Planstellen sind durch befristete Ernennung für einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu besetzen:

alt

Telegraphendirektion sind durch befristete Ernennung für einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu besetzen. Neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) sind zulässig. Die §§ 17 bis 19 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, sind auf die Inhaber dieser Planstellen anzuwenden.

(2) Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung und verbleibt der Beamte im Dienststand, so ist er auf eine andere Planstelle zu ernennen. Unterbleibt diese Ernennung, so ist der Beamte kraft Gesetzes auf jene von Abs. 1 nicht erfaßte Planstelle übergeleitet, die er unmittelbar vor seiner Ernennung auf eine im Abs. 1 erfaßte Planstelle innehatte.

Art. I Z 23:

12. VERWENDUNGSGRUPPE W 2

Ernennungserfordernisse:

.....

12.4. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. Für die Grundausbildung für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 tritt an die Stelle dieses Erfordernisses die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- a) Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat;
- b) Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter;
- c) Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 32 des Wehrgesetzes;

neu

1. Leiter einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
2. Leiter einer Post- und Telegraphendirektion,
3. Leiter des Post- und Telegrapheninspektorates Salzburg,
4. Leiter einer Abteilung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
5. Leiter einer Gruppe einer Post- und Telegraphendirektion und
6. Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes.

(2) Neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) sind zulässig. Die §§ 17 bis 19 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, sind auf die Inhaber dieser Planstellen anzuwenden.

(3) Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung und verbleibt der Beamte im Dienststand, so ist er auf eine andere Planstelle zu ernennen.

(4) Unterbleibt diese Ernennung, so ist der Beamte kraft Gesetzes auf jene vom Abs. 1 nicht erfaßte Planstelle übergeleitet, die er zuletzt vor seiner Ernennung auf eine vom Abs. 1 erfaßte Planstelle innehatte.

12.4. Erfordernis für die Zulassung zur Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Exekutivdienstzeit. Für die Grundausbildung für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 tritt an die Stelle dieses Erfordernisses die Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Exekutivdienstzeit. In diese Dienstzeiten sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

- a) Dienstzeiten als zeitverpflichteter Soldat,
- b) Dienstzeiten als gemäß § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter,
- c) Zeiten eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1978, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978,

22

128 der Beilagen

a l t

- d) bei weiblichen Beamten im Kriminaldienst die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

Art. I Z 33:

23.3. Lehrer an Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen Instituten für Didaktik und Schul- und Erziehungspraxis sowie Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien

- a) Die der vorgesehenen Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für
- aa) Volksschulen oder Hauptschulen und eine
 - bb) weitere Lehrbefähigung für Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Berufsschulen oder Polytechnische Lehrgänge (diese jedoch nur für schulartspezifische Unterrichtsgegenstände) oder anstelle einer weiteren Lehrbefähigung Doktorat beziehungsweise Magistergrad der Pädagogik, der Psychologie oder der Soziologie,
- b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und
- c) einschlägige Publikationen.

Art. I Z 34 und 35:

24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an

- (1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und
- a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder

n e u

- d) Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990,
- e) bei Beamtinnen im Kriminaldienst die Zeit des erfolgreichen Besuches einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

23.3. Lehrer an Pädagogischen und Religionspädagogischen Akademien und an Pädagogischen Instituten für Didaktik und Schul- und Erziehungspraxis sowie Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien.

- a) Die der vorgesehenen Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für
- aa) Volksschulen oder Hauptschulen und eine
 - bb) weitere Lehrbefähigung für Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Berufsschulen oder Polytechnische Lehrgänge (diese jedoch nur für schulartspezifische Unterrichtsgegenstände) oder anstelle einer weiteren Lehrbefähigung Doktorat beziehungsweise Magistergrad der Pädagogik, der Psychologie oder der Soziologie,
- b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer Pflichtschule und
- c) einschlägige Publikationen.

24.3. Lehrer für Musikerziehung, Instrumentalmusik, Instrumentalmusikerziehung oder rhythmisch-musikalische Erziehung an mittleren und höheren Schulen und an Akademien sowie für sonstige Unterrichtsgegenstände der musikalischen Erziehung an

- (1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und
- a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder

24

128 der Beilagen

neu

Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher

- b) eine Lehrbefähigung aus einem im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenstand, wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert wurde, oder
- c) der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs)pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz.

(2) Die Lehrbefähigung aus einem der in Abs. 1 lit. a angeführten Unterrichtsgegenstände kann bei Lehrern an Akademien durch die Lehrbefähigung für Volksschulen ersetzt werden.

24.4. Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien

- a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,
- b) die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung,
- c) sechsjährige Lehrpraxis.

alt

Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher

- b) der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs)pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz.

(2) Die Lehrbefähigung aus einem der in Abs. 1 lit. a angeführten Unterrichtsgegenstände kann bei Lehrern an Akademien durch die Lehrbefähigung für Volksschulen ersetzt werden.

24.4. Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien

- a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,
- b) Lehrbefähigung für Volksschulen und
- c) sechsjährige Lehrpraxis.

Richterdienstgesetz

Art. II Z 2:

§ 25. (4) Die Ernennung des Richters auf eine andere Planstelle derselben Gehaltsgruppe (Versetzung) bedarf weder eines Bewerbungsgesuches noch der Einholung eines Besetzungsvorschlages der Personalsenate, wenn sie in Vollziehung eines Erkenntnisses des Disziplinargerichtes oder eines Beschlusses nach § 90 dieses Bundesgesetzes erfolgt. Der Bundesminister für Justiz soll jedoch vor Durchführung von Versetzungen innerhalb eines Oberlandesgerichtssprengels ein Gutachten des Personalsenates des Oberlandesgerichtes, in anderen Fällen ein Gutachten des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes einholen.

§ 25. (4) Die Ernennung des Richters auf eine andere Planstelle derselben Gehaltsgruppe (Versetzung) bedarf weder eines Bewerbungsgesuches noch der Einholung eines Besetzungsvorschlages der Personalsenate, wenn sie in Vollziehung eines Erkenntnisses des Disziplinargerichtes oder des Dienstgerichtes erfolgt. Der Bundesminister für Justiz soll jedoch vor Durchführung von Versetzungen innerhalb eines Oberlandesgerichtssprengels ein Gutachten des Personalsenates des Oberlandesgerichtes, in anderen Fällen ein Gutachten des Personalsenates des Obersten Gerichtshofes einholen.

alt

Art. II Z 3:

§ 26. (1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt, die Richteramtprüfung bestanden und eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis im richterlichen Vorbereitungsdienst oder in einer der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt hat. Bei der Berechnung der Dauer der Rechtspraxis in einer der im § 15 genannten Verwendungen ist § 13 sinngemäß anzuwenden.

Art. II Z 6:

§ 82. (1) Der Richter ist auf Grund eines Beschlusses des Dienstgerichtes auf eine andere Planstelle derselben Gehaltsgruppe zu versetzen, wenn

.....

Art. II Z 7:

§ 171. (2) Abs. 1 gilt für Hinterbliebene nach solchen Richtern hinsichtlich der Bemessung des Versorgungsgenusses.

Art. III Z 5:

8. **Entwurf- und Modezeichen** an Meisterklassen für Damenkleidmacher, für Herrenkleidmacher, für Wäschewarenhersteller und für Kunststicker und an Klassen für Modellarbeit im Damenkleidmachen und in der Wäschewarenherstellung.

Art. III Z 6:

- 11 a. **Geometrisches Zeichnen** an allgemeinbildenden höheren Schulen und an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelschule Wien V.

neu

§ 26. (1) Zum Richter kann nur ernannt werden, wer

1. die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse erfüllt,
2. die Richteramtprüfung bestanden hat und
3. eine insgesamt vierjährige Rechtspraxis, davon zumindest zwei Jahre im richterlichen Vorbereitungsdienst zurückgelegt hat.

Die restliche Zeit der Rechtspraxis kann in jeder der im § 15 genannten Verwendungen zurückgelegt worden sein. Bei der Berechnung der Dauer der außerhalb des Ausbildungsdienstes zurückgelegten Rechtspraxis ist § 13 anzuwenden.

§ 82. (1) Der Richter ist auf Grund eines Erkenntnisses des Dienstgerichtes auf eine andere Planstelle derselben Gehaltsgruppe zu versetzen, wenn

.....

§ 171. (2) Bei Richtern, die vor dem 1. Juli 1991 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 68 a Abs. 3 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für Hinterbliebene nach solchen Richtern für die Bemessung des Versorgungsgenusses.

BLVG

- 11 a. **Geometrisches Zeichnen** an allgemeinbildenden höheren Schulen, soweit dieser Unterrichtsgegenstand nicht in die Lehrverpflichtungsgruppe III fällt.

alt

neu

26

Art. III Z 8:

14. **Entwurf- und Modezeichnen** an Fachschulen für Damenkleidmacher, für Herrenkleidmacher, für Damenkleiderkonfektion, für Herrenkleiderkonfektion, für Wäschewarenhersteller und für Modisten.

Dienstrechtsverfahrensgesetz**Art. IV Z 3:**

§ 2. (2) Die Dienststellen bei den obersten Verwaltungsorganen sind als oberste Dienstbehörden in erster Instanz zuständig. Solche Zuständigkeiten können mit Verordnung ganz oder zum Teil einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle als nachgeordneter Dienstbehörde übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Dienststelle nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist. Im Falle einer solchen Übertragung ist die nachgeordnete Dienstbehörde in erster Instanz und die oberste Dienstbehörde in zweiter Instanz zuständig.

§ 2. (2) Die obersten Verwaltungsorgane sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches als oberste Dienstbehörden in erster Instanz zuständig. Solche Zuständigkeiten können mit Verordnung ganz oder zum Teil einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle als nachgeordneter Dienstbehörde übertragen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und die Dienststelle nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der zu übertragenden Aufgaben geeignet ist. Im Falle einer solchen Übertragung ist die nachgeordnete Dienstbehörde in erster Instanz und die oberste Dienstbehörde in zweiter Instanz zuständig.

Art. IV Z 5:**Zu § 58 AVG 1950**

§ 10. Ernennungen, Verleihungen von Amtstiteln, Verständigungen über solche Ernennungen von Verleihungen sowie die mit Ernennungen und Verleihungen von Amtstiteln zusammenhängenden und gleichzeitig getroffenen Feststellungen und Verfügungen bedürfen weder der Bezeichnung als Bescheid, noch einer Begründung, noch einer Rechtsmittelbelehrung.

Zu den §§ 58 und 61 a AVG

§ 10. Ernennungen, Verleihungen von Amtstiteln, Verständigungen über solche Ernennungen und Verleihungen sowie die mit Ernennungen und Verleihungen von Amtstiteln zusammenhängenden und gleichzeitig getroffenen Feststellungen und Verfügungen bedürfen weder der Bezeichnung als Bescheid, noch einer Begründung, noch einer Rechtsmittelbelehrung. In diesen Fällen ist auch ein Hinweis gemäß § 61 a AVG nicht erforderlich.

Art. IV Z 7:

§ 12. (1) Im Dienstrechtsverfahren steht der Partei das Recht der Berufung zu, soweit dieses Recht nicht durch Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 12. (1) Im Dienstrechtsverfahren steht der Partei das Recht der Berufung zu, soweit dieses Recht nicht durch Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Berufung ist immer bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

Art. IV Z 8:

§ 13. (2) Zur Aufhebung und Abänderung gemäß Abs. 1 und gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 sowie zur Nichtigerklärung gemäß § 68 Abs. 4 AVG 1950 ist die

§ 13. (2) Zur Aufhebung und Abänderung gemäß Abs. 1 und gemäß § 68 Abs. 2 AVG sowie zur Nichtigerklärung gemäß § 68 Abs. 4 AVG ist die oberste

128 der Beilagen

alt

oberste Dienstbehörde jenes Ressorts zuständig, dessen Personalstand der Bedienstete, auf den sich das Verfahren bezieht, im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides im Sinne des § 68 AVG 1950 angehört oder im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand beziehungsweise Dienstverhältnis angehört hat (BGBl. Nr. 116/1978, Art. I Z 4).

Art. IV Z 12:

Zu den §§ 77 und 78 AVG 1950

§ 16. Die §§ 77 und 78 AVG 1950 sind im Dienstrechtsverfahren nicht anzuwenden.

Übergangsbestimmung

§ 17. Die Zuständigkeit durch Durchführung des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, und der ihm entsprechenden Vorschriften der Länder wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Art. V Z 1:

§ 1. (3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf die Richter und auf die Richteramtsanwärter sowie auf jene Bediensteten keine Anwendung, die einer Einheit angehören, die gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen gebildet wurde.

Art. V Z 2:

§ 11. (1) Am Sitze folgender Dienststellen sind Fachausschüsse zu errichten:
1. beim Bundeskanzleramt für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung;

neu

Dienstbehörde jenes Ressorts zuständig, dessen Personalstand der Bedienstete, auf den sich das Verfahren bezieht,

1. im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides im Sinne des § 68 AVG oder
2. im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis angehört hat. Hat eine nachgeordnete Dienstbehörde einen Bescheid erlassen und gehört der betreffende Bedienstete weiterhin dem Personalstand dieser nachgeordneten Dienstbehörde an, kann auch sie diesen Bescheid gemäß § 68 Abs. 2 AVG — ausgenommen in den Fällen des Abs. 1 — abändern oder aufheben.

Zu den §§ 77 bis 80 AVG

§ 16. Die §§ 77 bis 80 AVG sind im Dienstrechtsverfahren nicht anzuwenden.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 17. Soweit in den §§ 1 bis 16 auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

PVG

§ 1. (3) Dieser Abschnitt ist auf die Richter und auf die Richteramtsanwärter nicht anzuwenden.

§ 11. (1) Am Sitz folgender Dienststellen sind Fachausschüsse einzurichten:
1. beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Gesundheitsverwaltung,

128 der Beilagen

27

alt

2. bei den Landesgendarmeriekommanden für die Bediensteten der Bundesgendarmerie;
3. bei der Bundespolizeidirektion Wien drei, und zwar je einer für die Bediensteten der Sicherheitswache, einer für die Bediensteten des Kriminaldienstes und einer für die sonstigen Bediensteten;
4. bei den Oberlandesgerichten für alle Bediensteten, ausgenommen für jene des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten;
5. bei den Landesschulräten je drei, und zwar je einer für
 - a) die beim Landesschulrat und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher;
 - b) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden allgemeinbildenden Schulen und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;
 - c) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;
6. bei den Landesarbeitsämtern;
7. beim Zentralarbeitsinspektorat;
8. bei den Finanzlandesdirektionen je zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Zollwachdienstes und einer für die sonstigen Bediensteten;
9. beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zwei, und zwar einer für die Bediensteten der Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der Burghauptmannschaft und der Schloßverwaltungen samt Tiergarten und einer für die Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltungen II;
10. bei der Wasserstraßendirektion;
11. beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
12. bei den Korpskommanden des Bundesheeres, und zwar je ein Fachausschuß für alle Bediensteten im örtlichen Wirkungsbereich eines jeden Militärkommandos, das im örtlichen Befehlsbereich des jeweiligen Korpskommandos gelegen ist; ausgenommen die Bediensteten im Befehlsbereich des Kommandos der Fliegerdivision, die Bediensteten des

neu

2. bei den Landesgendarmeriekommanden für die Bediensteten der Bundesgendarmerie,
3. bei der Bundespolizeidirektion Wien drei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Sicherheitswache,
 - b) die Bediensteten des Kriminaldienstes und
 - c) die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung,
4. a) bei den Oberlandesgerichten für alle Bediensteten, ausgenommen für jene des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher und der Bediensteten der Verwaltung an Justizanstalten,
 - b) beim Oberlandesgericht Wien für die Bediensteten der Bewährungshilfe und des Sozialen Dienstes an Justizanstalten aller Oberlandesgerichtssprengel sowie für die Bediensteten der Wiener Jugendgerichtshilfe,
5. bei den Landesschulräten je drei, und zwar je einer für
 - a) die beim Landesschulrat und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher,
 - b) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden allgemeinbildenden Schulen und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,
 - c) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,
6. bei den Landesarbeitsämtern,
7. beim Zentralarbeitsinspektorat,
8. bei den Finanzlandesdirektionen je zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Finanzverwaltung und
 - b) die Bediensteten des Zollwachdienstes,
9. beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der Burghauptmannschaft und Schloßverwaltungen samt Tiergarten und
 - b) die Bediensteten der Bundesgebäudeverwaltungen II,
10. bei der Wasserstraßendirektion,

alt

- Heeres-Materialamtes und seiner nachgeordneten Dienststellen, die Bediensteten der Akademien und Schulen sowie der dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar unterstellten Anstalten;
13. beim Kommando der Fliegerdivision;
 14. beim Heeres-Materialamt;
 15. beim Militärkommando Wien.

Art. V Z 3:

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:

1. beim Bundeskanzleramt zwei, und zwar einer für die Bediensteten der Gesundheitsverwaltung und einer für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts;
2. beim Bundesministerium für Inneres vier, und zwar je einer für die Bediensteten, die bei einer Dienststelle der Bundesgendarmerie verwendet werden (Bedienstete der Bundesgendarmerie), einer für die Bediensteten der Sicherheitswache, einer für die Bediensteten des Kriminaldienstes und einer für die sonstigen Bediensteten;
3. beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für
 - a) die Staatsanwälte;
 - b) die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Erzieher an Justizanstalten sowie der Bewährungshilfe und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten;
 - c) die sonstigen Bediensteten;
4. beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport drei, und zwar je einer für
 - a) die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;

neu

11. beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
12. bei den Korpskommanden des Bundesheeres, und zwar je einer für alle Bediensteten im örtlichen Wirkungsbereich eines jeden Militärkommandos, das im örtlichen Befehlsbereich des jeweiligen Korpskommandos gelegen ist; ausgenommen die Bediensteten im Befehlsbereich der Kommanden der Fliegerdivision und der Panzergrenadierdivision, die Bediensteten des Heeres-Materialamtes und seiner nachgeordneten Dienststellen, die Bediensteten der Akademien und Schulen sowie der dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar unterstellten Anstalten,
13. je einer beim Kommando der Fliegerdivision und beim Kommando der Panzergrenadierdivision,
14. beim Heeres-Materialamt,
15. beim Militärkommando Wien.

§ 13. (1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:

1. beim Bundesministerium für Inneres vier, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten, die bei einer Dienststelle der Bundesgendarmerie verwendet werden (Bedienstete der Bundesgendarmerie),
 - b) die Bediensteten der Sicherheitswache,
 - c) die Bediensteten des Kriminaldienstes und
 - d) die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung,
2. beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für
 - a) die Staatsanwälte,
 - b) die Bediensteten der Justizverwaltung (mit Ausnahme der Bediensteten an Justizanstalten),
 - c) die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Erzieher an Justizanstalten sowie der Bewährungshilfe und der Bediensteten der Verwaltung an Justizanstalten,
3. beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst drei, und zwar je einer für
 - a) die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,

alt

- b) die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;
- c) die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher;
- 5. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zwei, und zwar je einer für die Bediensteten der Arbeitsämter und einer für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts;
- 6. beim Bundesministerium für Finanzen zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Zollwachdienstes und einer für die sonstigen Bediensteten;
- 7. beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und einer für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts;
- 8. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei, und zwar einer für die Hochschullehrer (Ordentliche Universitäts- und Hochschulprofessoren, Außerordentliche Universitätsprofessoren, Universitäts- und Hochschulassistenten, Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1 an Universitäten oder Hochschulen, Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 an Universitäten oder Hochschulen und Vertragsassistenten) und einer für die sonstigen Bediensteten;
- 9. bei den übrigen Bundesministerien je einer.

Art. V Z 4:

- § 15. (6) Vom passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen:
- a) die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates),

neu

- b) die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,
- c) die beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher,
- 4. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Verwaltung (mit Ausnahme der Bediensteten der Arbeitsämter) und
 - b) die Bediensteten der Arbeitsämter,
- 5. beim Bundesministerium für Finanzen zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Finanzverwaltung und
 - b) die Bediensteten des Zollwachdienstes,
- 6. beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zwei, und zwar je einer für
 - a) die Bediensteten der Verwaltung (mit Ausnahme der Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt) und
 - b) die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt,
- 7. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei, und zwar je einer für
 - a) die Hochschullehrer (Ordentliche Universitäts- und Hochschulprofessoren, Außerordentliche Universitätsprofessoren, Universitäts- und Hochschulassistenten, Bundeslehrer der Verwendungsgruppe L 1 an Universitäten oder Hochschulen, Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 an Universitäten oder Hochschulen und Vertragsassistenten) und
 - b) die Bediensteten der Verwaltung,
- 8. bei den übrigen Bundesministerien je einer.

- § 15. (6) Vom passiven Wahlrecht sind ausgeschlossen:
- a) die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates),

30

128 der Beilagen

alt

- b) anlässlich der Wahl der Dienststellenausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen der Dienststellenausschuß errichtet ist, anlässlich der Wahl der Fachausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen die Fachausschüsse errichtet sind, und anlässlich der Wahl der Zentralausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen die Zentralausschüsse errichtet sind, sowie die ständigen Vertreter dieser Dienststellenleiter, weiters Bedienstete, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Dienststellenangehörigen fungieren (Personalreferenten), alle diese, soweit sie maßgebenden Einfluß auf Personalangelegenheiten haben,
- c) Bedienstete, über die eine über die Disziplinarstrafe des Verweises hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt wurde, während der Dauer dieser Strafe.

Art. V Z 9:

§ 29. (3) Über die Berechtigung und das Ausmaß von Ansprüchen gemäß Abs. 1 hat der Leiter der Dienststelle, bei der die Personalvertretung eingerichtet ist, unter Anwendung der Vorschriften des AVG 1950 zu entscheiden.

Art. V Z 10:

§ 35. (2) Bundeslehrer, die am Tage der Ausschreibung der Wahl nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sind nur für die Wahl der nach ihrem Dienort zuständigen Fachausschüsse — soweit solche für Bundeslehrer an vergleichbaren Bundesschulen bestehen — und der Zentralausschüsse wahlberechtigt. Hinsichtlich der Bundeslehrer an privaten Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien obliegen die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses dem entsprechenden Zentralwahlausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst. Hinsichtlich der Bundeslehrer an sonstigen Privatschulen obliegen die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses den zuständigen Fachwahlausschüssen bei den Landesschulräten.

(3) Bundeslehrer, auf die Abs. 2 anzuwenden ist, sind berechtigt, gleichzeitig mit der Wahl nach Abs. 2 Vertrauenspersonen an der Schule zu wählen, der sie zur Dienstleistung zugeteilt sind, wenn der private Schulerhalter dem zugestimmt hat. Für die Anzahl, die Aufgaben und die Wahl der Vertrauenspersonen gelten die Bestimmungen über den Dienststellenausschuß mit der Abweichung, daß die Wahl bei dem nach Abs. 2 zuständigen Wahlausschuß durchzuführen ist.

neu

- b) anlässlich der Wahl der Dienststellenausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen der Dienststellenausschuß errichtet ist, anlässlich der Wahl der Fachausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen die Fachausschüsse errichtet sind, und anlässlich der Wahl der Zentralausschüsse die Leiter jener Dienststellen, bei denen die Zentralausschüsse errichtet sind, sowie die ständigen Vertreter dieser Dienststellenleiter, weiters Bedienstete, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Dienststellenangehörigen fungieren (Personalreferenten), alle diese, soweit sie maßgebenden Einfluß auf Personalangelegenheiten haben.

§ 29. (3) Über die Berechtigung und das Ausmaß von Ansprüchen gemäß Abs. 1 hat der Leiter der Dienststelle zu entscheiden, bei der die Personalvertretung eingerichtet ist. Er hat dabei das AVG anzuwenden.

§ 35. (2) Bundeslehrer, die am Tag der Ausschreibung der Wahl nicht an einer Dienststelle des Bundes verwendet werden, sind nur für folgende Organe der Personalvertretung wahlberechtigt:

1. für den Zentralausschuß und
2. für den nach ihrem Dienort zuständigen Fachausschuß, wenn ein solcher für Bundeslehrer an vergleichbaren Bundesschulen besteht.

(3) Wenn der betreffende Schulerhalter zustimmt, können diese Bundeslehrer auch Vertrauenspersonen an der Schule wählen, der sie zur Dienstleistung zugeteilt sind. Für die Anzahl und die Aufgaben der Vertrauenspersonen gelten die Bestimmungen über den Dienststellenausschuß, für die Wahl der Vertrauenspersonen die Bestimmungen über den Dienststellenwahlausschuß.

(4) Hat der Schulerhalter der Wahl von Vertrauenspersonen nicht zugestimmt und besteht daher kein Wahlausschuß nach Abs. 3, so obliegen die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses

1. für die Bundeslehrer an privaten Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien dem entsprechenden Zentralwahlausschuß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst und

32

128 der Beilagen

alt

neu

2. für die Bundeslehrer an sonstigen Privatschulen dem zuständigen Fachwahlausschuß beim Landesschulrat.

Art. V Z 12:

§ 38. Wird ein Personalvertreter bei einer österreichischen Dienststelle im Ausland verwendet, so ruht seine Funktion für die Dauer seiner Auslandsverwendung. Dies gilt nicht für den Personalvertreter, der in ein bei einer österreichischen Dienststelle im Ausland errichtetes Personalvertretungsorgan gewählt wurde, für die Dauer der Verwendung bei dieser Dienststelle.

§ 38. Wird ein Personalvertreter

1. bei einer österreichischen Dienststelle oder
 2. gemäß § 37 a Abs. 1
- im Ausland verwendet, so ruht seine Funktion für die Dauer seiner Auslandsverwendung. Dies gilt nicht für den Personalvertreter, der in ein bei einer österreichischen Dienststelle im Ausland errichtetes Personalvertretungsorgan gewählt wurde, für die Dauer der Verwendung bei dieser Dienststelle.

KUG**Art. VI:**

§ 14. Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 sowie die §§ 6 bis 10 sinngemäß anzuwenden.

§ 14. Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 3 sowie die §§ 6 bis 10 anzuwenden.